

## **Aktuelle Informationen aus dem Krisenstab vom 31.08.2021**

---

Mit den neuen Rahmenregelungen und Kennziffern, die die Eindämmung der inzwischen 4. Welle leisten sollen, hat sich für unsere Kirchengemeinden nicht viel geändert. Wichtig ist, dass nach Überschreiten des Basiswertes (35) die Landkreise angesichts der Entwicklung in den Krankenhäusern, auf den Intensivstationen und unter Beachtung der aktuellen Impfquote größeren Spielraum und höhere Verantwortung bei der Ausgestaltung der Eindämmungsmaßnahmen erhalten haben. Das bedeutete für die nächsten Wochen, dass der Kontakt zu den zuständigen Behörden der Landkreise und Kreisfreien Städte zu intensivieren sein wird.

Der Krisenstab sieht als wichtig an, allen Menschen den Zugang zu kirchlichen Veranstaltungen zu ermöglichen und dabei den höchstmöglichen Schutz aller Beteiligten zu bieten.

Angesichts der inzwischen mit einiger Härte geführten Auseinandersetzung um die Impfung bzw. die Impfverweigerung hofft der Krisenstab, dass diese Auseinandersetzung in unseren Gemeinden in aktivem Zuhören aufeinander und in Respekt der jeweils anderen Auffassung geführt wird.

Die konkreten Hinweise zu den aktuellen Verordnungen der Länder entnehmen Sie bitte im Einzelnen den zusammenfassenden Texten, die den Länderverordnungen vorangestellt sind oder aus den Verordnungen selbst unter <https://www.ekmd.de/aktuell/corona/>.

### **Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

In unseren mitteldeutschen Bundesländern gibt es aktuell kein Vorhaben, eine strenge 2G-Lösung einzuführen. Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Veranstaltungen für diese Zielgruppe wäre dies eine faktische Arbeitsuntersagung. Die Sorgen, die dazu geäußert wurden, sind dem Krisenstab bekannt. Sollte es absehbare Entwicklungen in diese Richtung geben, wird die Landeskirche tätig werden.

Für die derzeit geltende Basisstufe ist für **Thüringen** insbesondere darauf hinzuweisen, dass bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen Kontaktpersonennachverfolgung gefordert ist. Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben in Fahrzeugen und beim Bewegen in geschlossenen Räumen den qualifizierten Mund-Nasenschutz zu tragen. Der darf in Räumlichkeiten am Platz abgenommen werden. Jüngere Jugendliche und Kinder zwischen dem vollendeten 6. bis 16. Lebensjahr haben außer beim Spielen und Sport eine einfache Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Verantwortliche für die Einhaltung der Infektionsschutzregeln sind festzulegen. Das Singen in Jugendchören ist für geimpfte, genesene und getestete Sängerinnen und Sänger möglich. Die Landeskirche empfiehlt, dabei einen Abstand von 2 Metern einzuhalten.

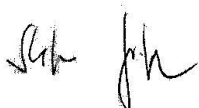
Auch in **Sachsen-Anhalt** müssen weiter Hygienekonzepte vorgehalten werden. Die Kontaktnachverfolgung ist zu ermöglichen. Maskenpflicht besteht da, wo die Abstände auf Gemeinschaftsflächen nicht eingehalten werden können. Gesang ist für diese Zielgruppen möglich. Die Landeskirche empfiehlt, dabei einen Abstand von 2 Metern einzuhalten.

### **Singen im Gottesdienst**

Da wir aktuell in unseren Gemeinden mehrheitlich unterhalb des oberen Basiswertes von 35 der Inzidenz liegen, ist Singen bei Wahren des Abstandes von 2 Metern ohne Maske möglich. Dies sei hier nochmal ausdrücklich vermerkt.

Ebenso aus gegebenem Anlass von Nachfragen möchte der Krisenstab darauf hinweisen, dass bei jeder Bewegung im Kirchenraum ein qualifizierter Mund-Nasenschutz zu tragen ist. Dies ist immer noch die wirkungsvollste Maßnahme gegen die Ansteckung.

Erfurt am 31. August 2021



i.V. Stefan Große  
Oberkirchenrat



Christian Fuhrmann  
Oberkirchenrat